

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Aufhebung der Entscheidung 93/687/EG mit Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/180/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/289/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Italien im Jahre 1993 hat die Kommission mehrere Entscheidungen mit Schutzmaßnahmen erlassen.

Infolge der eingeführten Maßnahmen und der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte konnten die Ausbrüche bekämpft werden.

Mit der Entscheidung 93/687/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 mit Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/180/EWG⁽⁴⁾ wurden bestimmte Beschränkungen für Betriebe mit Büffelhaltung aufrecht erhalten und wurde die Verbringung von Tieren in Caserta überwacht, da möglicherweise ungesetzliche Impfungen durchgeführt worden waren.

Anhand der klinischen Untersuchungen und der serologischen Tests wurde festgestellt, daß die Tiere in der Provinz Caserta keine Gefahr mehr darstellen.

Daher ist die Entscheidung 93/687/EG aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/687/EG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 49.